

Präambel

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 30.03.2000 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03.09 beschlossen, bestehend aus der Planzeichnung und den nichtveränderlichen textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen.

Hinle, 05.04.2000
 gez. Wolhoff L.S. gez. Duin
 Bürgermeister Gemeindevizektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 28.09.1999 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.09 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsrätlich bekanntgegeben worden.

Hinle, 05.04.2000 L.S. gez. Duin
 Gemeindevizektor

Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte: Gemarkung, Flur
 Maßstab: 1:2000
 Die Verfertigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.03.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Unterschrift

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.09 wurde ausgearbeitet von der NWP-Planungsgesellschaft, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, 05.04.2000 gez. Aufleger
 Unterschrift

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 28.09.1999 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.10.1999 ortsrätlich bekanntgegeben. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.09 und der Begründung haben vom 01.11.1999 bis 01.12.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Hinle, 05.04.2000 L.S. gez. Duin
 Gemeindevizektor

Der Rat der Gemeinde Hinte hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03.09 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.03.2000 als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hinle, 05.04.2000 L.S. gez. Duin
 Gemeindevizektor

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.09 ist gemäß § 10 BauGB am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
 Der vorhabenbezogener Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 BauGB am rechtsverbindlich geworden.

Hinle, Gemeindevizektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.09 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.09 nicht geltend gemacht worden.

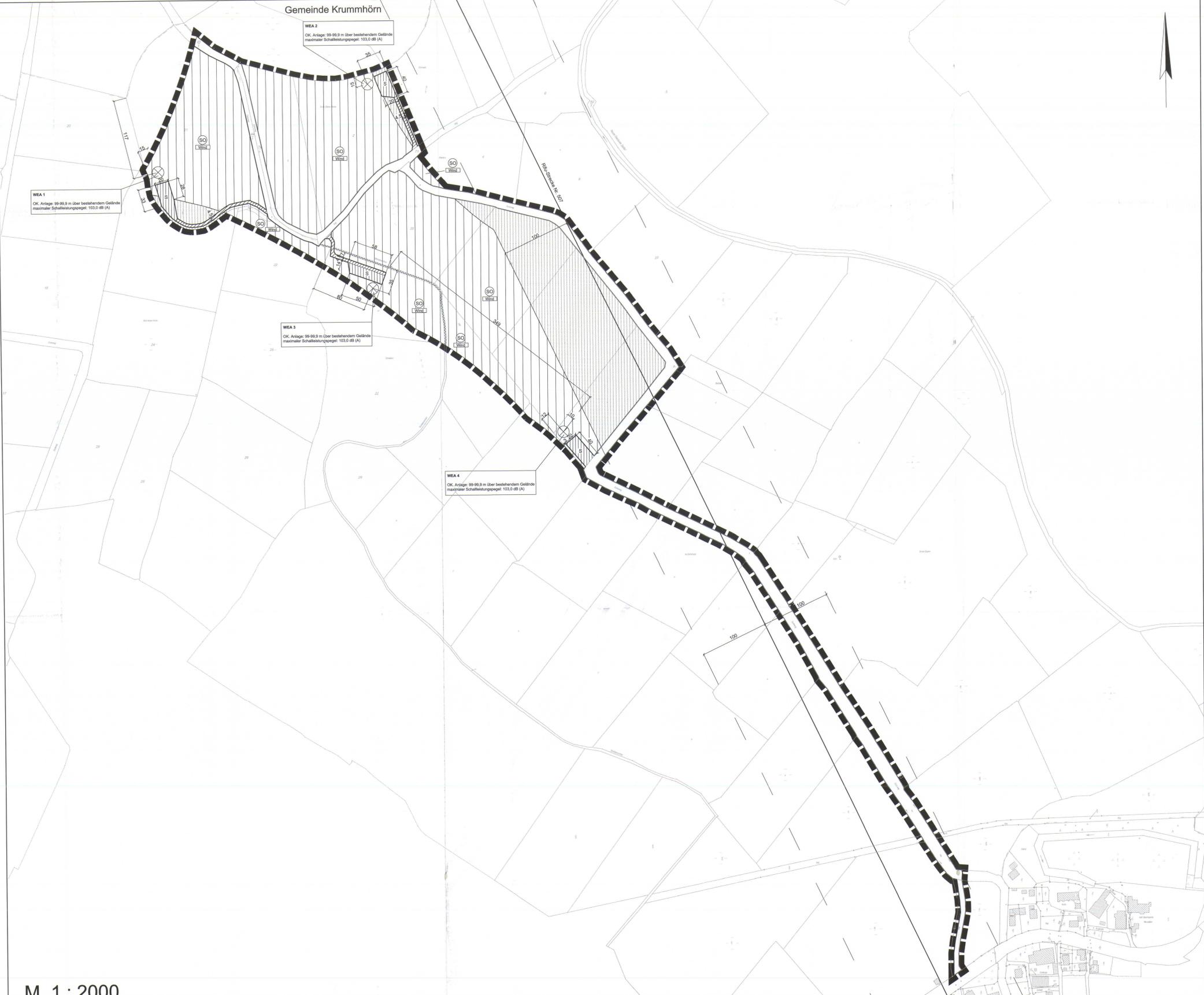
Hinle, Gemeindevizektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.09 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hinle, Gemeindevizektor

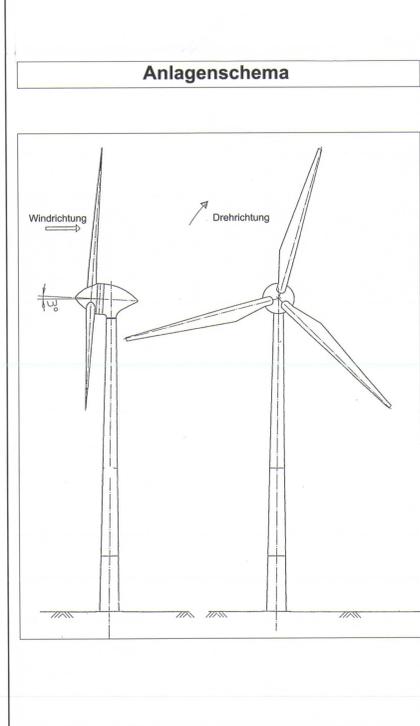
Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß diese Planabschrift (Lichtpause) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.09 mit der Urschrift übereinstimmt.
 Diese beglaubigte Abschrift ist bestimmt für:

Hinle, Gemeindevizektor



Planzeichenerklärung

	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft
	Einzelstandorte der Windenergieanlagen
	Straßengrenzlinie
	Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Stationsplatz
	Landwirtschaftliche Fläche
	Gewässer
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
	Richtungstrecke mit Schutzstreifen



- Textliche Festsetzungen**
- Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind vier Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 99,0 bis 99,9 m über dem bestehenden Gelände und einem Rotordurchmesser von 60 - 70 m zulässig.
 - Die Kompaktstationen dürfen eine Grundfläche von 9,0 m² und eine Bauhöhe von 2,5 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten.
 - Die Kompaktstationen der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten maximal 15 m von der Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen entfernt sein.
 - Die Kompaktstationen dürfen maximal 0,5 m (Oberkante Fußboden) oberhalb der gewachsenen Geländeoberfläche errichtet werden.
 - Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrahlt werden.
 - Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.
 - Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die privaten Verkehrsflächen als unbefestigte Wegflächen in einer Breite von maximal 4,50 m Breite auszubauen.
 - Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft matten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 9018 zu versehen. Der Fuß der Anlagentürme kann abweichend in folgender Farbgebung gestaltet werden:
 bis 5,0 m NCS S5040 G50Y
 5,0 m - 8,0 m NCS S5040 G50Y mit 20 % Beimischung RAL-Farbwert 9018
 8,0 m - 11,0 m NCS S5040 G50Y mit 40 % Beimischung RAL-Farbwert 9018
 11,0 m - 14,0 m NCS S5040 G50Y mit 60 % Beimischung RAL-Farbwert 9018
 14,0 m - 17,0 m NCS S5040 G50Y mit 80 % Beimischung RAL-Farbwert 9018
 - Die Außenfassaden von Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. der Kompaktstationen und der Übergabestation) sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen (RAL 7045; RAL 6010).
 - Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreiberbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muß im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDStmG meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDStmG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagernisse bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

GEMEINDE HINTE
 Landkreis Aurich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03.09 gemäß § 12 BauGB
 über den
VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 1
 "Windpark Hinte"

Vorhabenträger:
 ARGE Windpark Hinte
 Gewerbestraße 18
 26759 Hinte

Maßstab: 1 : 10.000
 Stand: 30.03.2000

Maßstab: 1 : 2000

NWP - Planungsgesellschaft mbH
 Escherweg 1
 Postfach 3967
 26109 Oldenburg
 Telefon 0441/ 97174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
 26121 Oldenburg
 26009 Oldenburg
 Telefon 0441/9717473